

fach)

- Baubeschreibung (einfach)
- Fotos / Fotomontagen (einfach)
- Sonstige Unterlagen (zum Beispiel eine Vollmacht) (einfach)

Ansichtspläne des Gebäudes können in der Zentralregistratur der LBK kopiert werden. Die Einsicht in die Bauakten ist nur Berechtigten gestattet. Daher ist ein entsprechender Nachweis vorzulegen, z.B. Grundbuchauszug, Miet- oder Pachtvertrag, ggf. eine Einverständniserklärung der Eigentümerin bzw. des Eigentümers.

Zentralregistratur

Die Akteneinsicht ist nur mit Termin möglich.

www.muenchen.de/lbk

Telefon: (089) 233- 20788

Telefax: (089) 233- 218 50

E-Mail:

plan.ha4-zentralregistratur@muenchen.de

Einreichen von Anträgen

Bitte nutzen Sie vorrangig die Möglichkeit, Ihren Bauantrag digital einzureichen, um Bearbeitungszeiten zu verkürzen und Papier zu sparen. #

Alle Informationen zu den digitalen Assistenten finden Sie unter:

www.muenchen.de/lbk

Alternativ können Sie Ihren Antrag auch in Papierform einreichen:

Persönliche Abgabe

Theke im Beratungszentrum:

Blumenstraße 19, Erdgeschoss

Montag bis Freitag (außer Mittwoch)

10 bis 12 Uhr

Dienstag und Donnerstag

14 bis 16 Uhr

Zentrale Posteinlaufstelle:

Blumenstraße 28 b (Hochhaus)

Zimmer 009, Erdgeschoss

Montag bis Freitag

8 bis 12 Uhr

Montag bis Donnerstag

13 bis 15 Uhr



Einreichen per Post
Referat für Stadtplanung und Bauordnung
Hauptabteilung IV – Lokalbaukommission
Blumenstraße 28 b
80331 München

Impressum

Herausgeber

Referat für Stadtplanung und Bauordnung

Lokalbaukommission (LBK)

Zentrale Dienste

Blumenstraße 28b

80331 München

Druck: Stadtkanzlei

Gedruckt auf Papier aus 100%

Recyclingpapier

Januar 2025

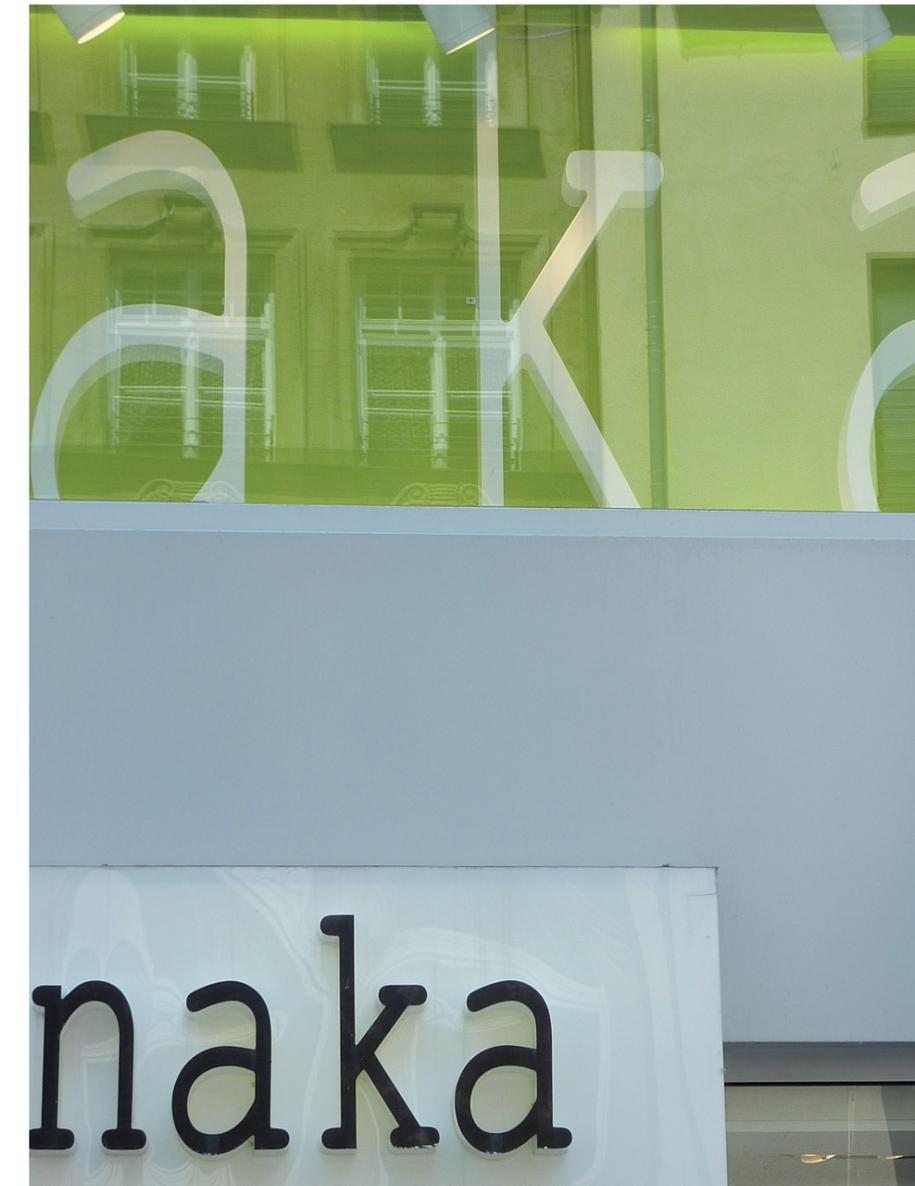


www.muenchen.de/lbk

Lokalbaukommission

Werbeanlagen

Anforderungen im Überblick – Unterlagen für einen Bauantrag



Was sind Werbeanlagen?

Als Werbeanlagen gelten entsprechend der Bayerischen Bauordnung (BayBO) ortsfeste Anlagen der Wirtschaftswerbung. Sie sind bauliche Anlagen. Zu den Werbeanlagen gehören beispielsweise auf Fassaden gemalte Schriftzüge und Embleme, Beschriftungen auf Schildern und Markisen, Leuchtschriften, Leuchtkästen, Aussteckschilder, Sammelhinweistafeln, Plakattafeln, Plakatsäulen usw.

Baugenehmigungsverfahren

Bevor Werbeanlagen errichtet oder geändert werden, ist in der Regel ein Baugenehmigungsverfahren erforderlich. Davon gibt es zwei Ausnahmen:

Genehmigungsfreistellungsverfahren

Befindet sich die geplante Werbeanlage innerhalb eines qualifizierten oder vorhabenbezogenen Bebauungsplans und werden dessen Festsetzungen eingehalten, ist ein Genehmigungsfreistellungsverfahren durchzuführen. Leitet die LBK nicht innerhalb eines Monats, nachdem die Bauvorlagen eingereicht wurden, in das Baugenehmigungsverfahren über, kann das Vorhaben ausgeführt werden. Die Festsetzungen zahlreicher Bebauungspläne können Sie im Internet einsehen unter: www.muenchen.de

Verfahrensfreie Bauvorhaben

Für bestimmte Werbeanlagen ist kein behördliches Verfahren notwendig. Das betrifft beispielsweise Waren- und Geldautomaten, Werbeanlagen mit einer Ansichtsfläche bis zu 1 m² je Gebäude, Werbeanlagen am Ort der Leistungserbringung, Werbung in Auslagen oder an Schaufenstern (wobei die Funktion des Schaufensters erhalten bleiben muss) sowie Werbeanlagen, die nicht vom öffentlichen Verkehrsraum aus sichtbar sind. In Gewerbe-, Industrie- und vergleichbaren Sondergebieten, in denen durch Bebauungsplan Gewerbe und Industrie festgesetzt ist, ist die Werbung an der Stätte der Leistung unter bestimmten Voraussetzungen ebenfalls verfahrensfrei. Näheres regelt Artikel 57 BayBO. Die Verfahrensfreiheit entbindet nicht von der Verpflichtung zur Einhaltung aller Anforderungen, die durch öffentlich-rechtliche Vorschriften an das Vorhaben gestellt werden

Antrag auf Sondernutzungserlaubnis

Für Anlagen, die im öffentlichen Verkehrsraum errichtet werden bzw. in ihn hineinragen, ist eine Sondernutzungserlaubnis erforderlich. Zuständig ist die jeweilige Bezirksinspektion. Sofern ein Baugenehmigungsverfahren durchgeführt wird, wird diese Erlaubnis zusammen mit der Baugenehmigung erteilt. Bei Aussteckschildern über dem Gehweg ist zu beachten, dass unter dem Schild eine lichte Durchgangshöhe von 2,50 m und ein Abstand zur Gehsteigkante von 0,70 m verbleibt. Das Schild soll zudem inklusive der Haltevorrichtung nicht mehr als 1,10 m ausragen.

Abweichungen und Befreiungen

Können bauordnungs- oder bauplanungsrechtliche Vorschriften nicht eingehalten werden, kann ein Antrag auf Abweichung bzw. auf Befreiung gestellt werden. Zum Beispiel bei Werbeanlagen, die außerhalb der festgesetzten Baugrenzen errichtet werden sollen. Dies ist auch bei verfahrensfreien Vorhaben möglich, man spricht hier von „isolierter Abweichung oder Befreiung“. In beiden Fällen muss ein solcher Antrag begründet werden. Ein entsprechendes Formblatt ist im Internet eingestellt unter www.muenchen.de/lbk

Worauf ist bei Werbeanlagen zu achten?

Neben der Stand- und Verkehrssicherheit ist wichtig, dass Werbeanlagen nach Form, Maßstab, Werkstoff und Farbe ansprechend gestaltet sind und dass durch sie das Straßen- und Ortsbild nicht verunstaltet wird. Eine störende Häufung von Werbeanlagen kann nicht genehmigt werden. Folgendes ist unzulässig:

- Werbeanlagen auf Dächern,
- Leuchtkästen und Flachtafeln auf Vordächern,
- Blink- und Wechsellichtwerbung, (bewegte Bilder oder Werbung durch Videos, auch an Schaufenstern und in Auslagen) sowie
- Verwendung von Signalfarben und stark reflektierenden Materialien,
- störende Häufung (mehr als drei Werbeanlagen gleichzeitig im Blickfeld des Betrachters).



Beratung

Viele Fragen zu Ausführung, Größe, Form und Anbringungsort einer Werbeanlage lassen sich in einem persönlichen Gespräch klären.

Folgende Unterlagen sind dazu erforderlich:

- Lageplan im Maßstab 1:1.000,
- Foto des Orts, an dem die Werbeanlage angebracht werden soll,
- Fassadenansicht und Skizze der geplanten Werbeanlage
- oder Fotomontage des Anbringungsorts mit Darstellung der geplanten Werbeanlage.

Persönliche Beratung

Sprechzeiten nach vorheriger Vereinbarung: Schreiben Sie uns eine E-Mail an plan.ha4-60@muenchen.de Die Beratung ist kostenlos.

Antragsunterlagen

Antragsformblatt

Das Formular „Antrag auf Genehmigung einer Werbeanlage“ ist als Download und im Beratungszentrum der LBK erhältlich. Das Formular ist vollständig auszufüllen. Dabei ist insbesondere auch auf die vollständige und korrekte Anschrift von Antragstellerin bzw. Antragsteller zu achten, da diese gleichzeitig die Rechnungsanschrift ist. www.muenchen.de/lbk

Lageplan

Zur korrekten Lagebestimmung ist ein Ausschnitt aus der Stadtgrundkarte im Maßstab 1:1.000 erforderlich. Dieser Ausschnitt muss das Bauliniengefüge und die Angaben zu Bebauungsplänen enthalten. Im Lageplan ist die genaue Lage der Werbeanlage einzuzeichnen und zusätzlich mit einem Pfeil zu markieren. Bei mehreren Werbeanlagen sind diese in Positionen aufzuteilen. Der Lageplan ist hier erhältlich: Landeshauptstadt München Kommunalreferat GeodatenService Amtliche Lagepläne Denisstraße 2 80335 München

Telefon: 089 233-22269
Fax: 089 233-21144
E-Mail: lageplan.kom@muenchen.de

Montag bis Freitag von 9.00 – 12.00 Uhr oder nach Vereinbarung
Der Lageplan kann auch online bestellt werden unter: www.geodatenservice-muenchen.de

Baubeschreibung

Dem Antrag ist eine ausführliche technische Beschreibung des Herstellers beizulegen.

Bestandsfoto

Ein Foto des Gebäudes, an dem die Werbeanlage angebracht werden soll, ist mit einzureichen. Die Stelle, an der die Werbeanlage vorgesehen ist, muss gut erkennbar sein, ebenso bereits vorhandene Werbeanlagen in der Nähe.

Bauzeichnung / Fotomontage

Die Werbeanlage ist in die Fassadenansicht (Maßstab 1:100) einzuzeichnen, Breite, Tiefe und Höhe sind anzugeben. Bei Ausstecktransparenten und Auslegern sind zusätzlich folgende Maßangaben erforderlich:

- Tiefe der Auskrugung ab Fassadenaußenkante - maximal 1,10 m,
- Durchgangshöhe bei Anlagen, die über dem öffentlichen Verkehrsgrund angebracht werden - Mindestdurchgangshöhe 2,50 m,
- Abstand von der Gehsteigkante zur Außenkante Werbeanlage - mindestens 0,70 m.
- Bei Gerüstwerbung: mit Maßen versehener Fassadenplan (Maßstab 1:100) mit Darstellung des Posters und des Gerüsts - alternativ: mit Maßen versehene Fotomontage.

Die verwendeten Werkstoffe und Grundfarben sind im Plan anzugeben, ebenso die Art der Beleuchtung. Alternativ zur Bauzeichnung können die geplante Werbeanlage in einer Fotomontage dargestellt und zusätzliche Fotos zum Bestand beigelegt werden. Sie sind auf der Rückseite mit dem Ort des Vorhabens und ggf. weiteren Informationen zu beschriften.

Einzureichende Unterlagen

Zusammengeklebte, auf-, an-, oder überklebte Unterlagen sind nicht zulässig.

- Antragsformular (einfach)
- Genehmigungspläne (vermaßte Ansichtspläne etc.) und Lageplan (drei-